

Selbstberechnung vom

28. JAN. 2011

Gebühr: €16,20
Für die Stadt Steyr:



Vereinbarung

welche am unten angesetzten Tage und Jahre zwischen der **Stadt Steyr**, vertreten durch das nach dem Statut für die Stadt Steyr zeichnungsberechtigte Organ, 4400 Steyr, Stadtplatz 27, einerseits und der **Grosz & Grosz Stadt- und Gemeindeausstellungen GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer, Mag. Eckhard Grosz, 1100 Wien, Buchengasse 42/6, FN 311125m, andererseits abgeschlossen wird wie folgt:

I.

Die Stadt Steyr und die Grosz & Grosz OHG haben am 13.12.1990 eine Vereinbarung über die Aufstellung einer Kupferinformationsanlage auf dem Parkplatz beim Museum Arbeitswelt, Grundstück 500, Grundbuch 49233 Steyr, abgeschlossen. In dieser Vereinbarung hat sich die Stadt verpflichtet, diese Anlage zumindest zehn Jahre am vereinbarten Standort zu belassen bzw. diesen nur im Einvernehmen mit der Grosz & Grosz OHG abzuändern.

Aufgrund einer weiteren Vereinbarung zwischen der Stadt Steyr und der Grosz & Grosz GmbH wurde diese vorangeführte Vereinbarung am 10.6.2003 um weitere zehn Jahre verlängert.

Aufgrund der geplanten Änderungen an dieser Kupferinformationsanlage kommen die Vertragsparteien nunmehr überein, die beiden vorgenannten Verträge einvernehmlich aufzulösen und an deren Stelle diese Vereinbarung neu abzuschließen.

II.

Die Stadt Steyr, nachfolgend kurz Stadt genannt, räumt nunmehr der Grosz & Grosz Stadt- und Gemeindeausstellungen GmbH, nachfolgend kurz Grosz & Grosz genannt, so wie bisher das Recht ein, eine Kupferinformationsanlage am bisherigen Standort am Parkplatz beim Museum Arbeitswelt, Grundstück 500, Grundbuch 49233 Steyr, aufzustellen. Diese Vereinbarung tritt mit letztgültiger Unterfertigung eines Vertragsteiles in

Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieser Vereinbarung enden die beiden in Punkt I. dieses Vertrages angeführten Vereinbarungen.

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer mindestens sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres für aufgelöst zu erklären.

Die Stadt verzichtet ausdrücklich auf die Ausübung des ihr eingeräumten Kündigungsrechtes bis zum 31.12.2015, es sei denn, dass seitens der Grosz & Grosz GmbH eine wesentliche Vertragsbestimmung trotz Setzung einer angemessenen, ein Monat nicht übersteigenden Nachfrist nicht eingehalten wird, ein Zahlungsrückstand besteht oder die Stadt den Parkplatz beim Museum Arbeitswelt aufgrund einer höherwertigen Verwendung des Grundstückes auflässt. Eine höherwertige Verwendung des Grundstückes ist dann gegeben, wenn dieses für die Errichtung eines Hochbaues welcher Art auch immer Verwendung findet.

III.

Als Entschädigung für die Einräumung des Rechtes zur Aufstellung der Kupferwerbetafel vereinbaren die Vertragsparteien einen jährlichen Betrag von EUR 400,-- (in Worten: Euro vierhundert) für die Grundbenützung und von EUR 50,-- (in Worten: Euro fünfzig) als Strompauschale für die Verwendung der elektrischen Energie zum Betrieb eines Touchscreen-Terminals.

Der Betrag von insgesamt EUR 450,-- (in Worten: Euro vierhundertfünfzig) zuzüglich einer möglichen gesetzlichen Umsatzsteuer sind bis spätestens 31.1. eines jeden Kalenderjahres im Voraus in der vom Magistrat Steyr vorgegebenen Weise zur Einzahlung zu bringen. Im Falle der Aufkündigung zum 30.6. hat die Stadt die Hälfte des im Jänner bezahlten Betrages für das dann laufende Kalenderjahr der Grosz & Grosz GmbH ohne Verrechnung von Zinsen zu refundieren.

Sowohl die Gebühr für die Grundbenützung als auch für die Strompauschale unterliegen der Wertsicherung nach dem VPI 2005. Ausgangsbasis für die Berechnung einer Wertsteigerung ist der für den Monat Oktober 2010 von der Statistik Austria verlaubliche Indexwert (110,0). Dieser wird einmal jährlich, nämlich im Dezember des jeweils laufenden Jahres von der zuständigen Fachabteilung des Magistrates Steyr mit dem für

Oktober des laufenden Jahres verlautbarten Wert gegenübergestellt und dabei die Neuberechnung der Grundbenützungsgebühr und Strompauschale vorgenommen. Diese wird Grosz & Grosz mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr zur Vorschreibung gebracht.

IV.

Die Informationsanlage ist abgesehen vom vorhandenen Touchscreen-Bildschirm aus handgetriebenen Kupfertafeln herzustellen. Der vorhandene Stadtplan von Steyr ist beizubehalten. Grosz & Grosz verpflichtet sich, die Kupfertafel zumindest alle fünf Jahre auf die Dauer des Bestehens der Anlage auf ihre Kosten einer Generalüberholung zu unterziehen.

Die Verwaltung und Vermarktung der an der Kupferinformationstafel anzubringenden Werbeflächen übernimmt ausschließlich Grosz & Grosz. Die Stadt behält sich jedoch das Recht vor, einzelne Werbetafeln abzulehnen. Dieses Recht steht ihr insbesondere dann zu, wenn der Werbetext sittenwidrig oder anstößig ist oder für sittenwidrige oder anstößige Gewerbe oder Tätigkeiten geworben wird.

V.

Allfällige im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Vereinbarung stehenden Steuern, Abgaben und Gebühren werden von Grosz & Grosz getragen. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass diese Vereinbarung durch die Stadt erstellt wurde, die hierfür keinerlei Kosten in Rechnung stellen wird.

IV.

Diese Vereinbarung wird einfach ausgefertigt und verbleibt Grosz & Grosz. Die Stadt erhält eine Abschrift.

Steyr, am 27. Jan. 2011

Wien, am

9.12.2010

Für die Stadt Steyr:

Für die Grosz & Grosz GmbH
Stadt- u. Gemeindeausstellungs GmbH



(als Bürgermeister)